



**P.P.**  
CH-3552 Bärau  
Post CH AG

März 2016  
Nr. 37

**AGRO-Treuhand Emmental AG**  
3552 Bärau  
Telefon 034 409 37 50  
Fax 034 409 37 69  
[www.treuhand-emmental.ch](http://www.treuhand-emmental.ch)

Buchhaltung  
PC-Lösungen  
Steuern  
Unternehmensberatung  
Versicherungen  
Geschäftsführungsmandate

**2**

**Standpunkt  
von Christoph Rudolf**

**6**

**Strengere SAK-Faktoren,  
dafür leicht  
tiefere Grenzwerte**

**7**

**Wenn aus Geschäfts-  
liegenschaften  
Privatvermögen wird**

- 
- 4** A-TWIN.Cash erleichtert das Buchen
  - 5** Buchprüfung der Steuerverwaltung «Gut gerüstet ist halb gewonnen»
  - 8** AGRO-Treuhand Emmental AG Erweiterte Büroräume
  - 8** Auch Vereine sind steuerpflichtig!

## **Gesucht: Landwirtschaftliche(r) Mitarbeiter/in**

*In den 11'000 Berner Landwirtschaftsbetrieben gibt es laut Statistik 33'000 Beschäftigte, je ungefähr zur Hälfte in Teilzeit und in Vollzeit. Das sind Betriebsleiterpaare, familieneigene Arbeitskräfte, aber auch zahlreiche Angestellte. Was muss der Landwirt als Arbeitgeber beachten, wenn er jemanden einstellen will?*

Zentrale Fragen jedes Anstellungsverhältnisses sind Lohn, Arbeits- und Freizeit, Versicherungen und Steuern. Ausser bei familieneigenen Arbeitskräften gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft. In einem schriftlichen Einzelvertrag sind in gewissen Punkten Abweichungen vom Normalarbeitsvertrag möglich.

Üblich ist eine Probezeit von zwei Wochen bei kurzen Arbeitsverhältnissen. Einen Monat beträgt sie bei solchen, die länger als vier Monate dauern. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage, später ein bis drei Monate ab dem vierten Dienstjahr. Die Arbeitszeit ist schriftlich zu vereinbaren, sie umfasst maximal 2750 Stunden pro Jahr

inklusive Ferien, oder maximal zehn Stunden pro Tag. Überstunden sind möglich. Sie sind jedoch zu kompensieren oder mit dem 229. Teil des Monatslohnes als zusätzlicher Stundenlohn abzugelten. Arbeitnehmer haben Anspruch auf eineinhalb Freitage pro Woche sowie vier Wochen Ferien pro Jahr. Bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und über 50 sind fünf Wochen Ferien obligatorisch.

### **Bruttolohn ist mehr als Barlohn**

Beim Lohn sollte man immer vom Bruttolohn ausgehen. Dieser beinhaltet in der Landwirtschaft meistens Kost und oft auch Logis. Der massgebliche Bruttolohn setzt sich somit zusammen aus Lohnzahlung, Naturalleistungen des Betriebes plus allfälligen Zulagen. **FORTSETZUNG SEITE 3 >>>**

# Standpunkt

## Strategie Strukturverbesserungen, Prioritätenregelung 2016

Die kantonale Strategie zu den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen wurde aufgrund der Agrarpolitik 2014–2017 des Bundes angepasst. Als Strukturverbesserungen werden Massnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen bezeichnet, zum Beispiel Um- oder Neubauten von Ökonomiegebäuden, Wohnbauten und Wasserversorgungen, Starthilfen für Junglandwirte, Gesamtmeliorationen usw. Es können dabei Investitionskredite – das sind rückzahlbare, zinslose Darlehen – und nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden. In der Strategie sind unter anderem die Fördergrundsätze und die Prioritätenordnungen geregelt.

Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation im Milchsektor und der Auswirkungen der Agrarpolitik 2014–2017 wurde die Prioritätenregelung für hochbauliche Projekte für das Jahr 2016 angepasst. Ökonomiegebäude im Hügel- und Berggebiet können neu ab einem Gesamtnutzwert von 55 Punkten mit Beiträgen unterstützt werden (bisher 65 Punkte; vgl. Nutzwertanalyse), wenn die Projekte wirtschaftlich, tragbar und finanzierbar sind. Bei Alpgebäuden ist eine Unterstützung neu ab 30 Normalstössen möglich. Bei den restlichen Fördergegenständen wird weiterhin auf die erste Priorität abgestellt. Die Anpassungen werden Ende 2016 im Hinblick auf deren mögliche Weiterführung überprüft.



## Standardarbeitskräfte (SAK)

Im Bereich der Strukturverbesserungen sind per 1. Januar 2016 Änderungen bei den Standardarbeitskräften (SAK) in Kraft. Für einzelbetriebliche Massnahmen, Betriebshilfen und Umschuldungen wurde die Eintrittsschwelle vereinheitlicht und von 1.25 auf 1.0 SAK gesenkt. Dieser Wert muss erreicht werden, unabhängig davon, dass die Gewerbegrenze im Kanton Bern im Hügel- und Berggebiet 0.75 SAK beträgt. Analog zu den Anpassungen im bäuerlichen Bodenrecht können neben der Aufbereitung, der Lagerung und dem Verkauf von selbstproduzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch landwirtschaftsnahe Tätigkeiten wie Ferien auf dem Bauernhof, Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung und anderes bei der SAK-Berechnung mitgezählt werden. Zudem wurden die Pauschalen für die Starthilfe um CHF 10'000 pro SAK-Stufe erhöht.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der landwirtschaftlichen Beratung, den Treuhandstellen oder bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (031 636 14 00). <<<

CHRISTOPH RUDOLF

LEITER FACHSTELLE HOCHBAU UND BODENRECHT, LANAT

Für Bodenrecht und Strukturverbesserung gab das Erdbeerfeld schon bisher SAK. Neu sind Zuschläge für das Aufbereiten, Lagern und den Verkauf von Selbstproduziertem.

## Impressum

### Herausgeber

Agro-Treuhand Emmental AG  
Agro-Treuhand Berner Oberland  
Agro-Treuhand Schwand  
Agro-Treuhand Seeland AG  
Agro-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2x jährlich  
Auflage: 6000 Exemplare

### Redaktion

Agro-Treuhand Berner Oberland  
Verena Ast und Paul Indermühle  
3702 Hondrich  
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77  
info@treuhand-beo.ch

### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
www.daenzer.ch

### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg



# Zivis für die Landwirtschaft

Eine besondere Anstellungsform sind Zivildienstesätze in der Landwirtschaft. Zivis können überall dort eingesetzt werden, wo die Flächen Direktzahlungen auslösen, also zum Beispiel zur Pflege von Ökoflächen und neu auch von Alpweiden. Ein weiterer Einsatzbereich sind die mit Investitionshilfe unterstützten Bauprojekte. Arbeiten im Wald sind ebenfalls möglich, wenn die Person eine forstwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen hat. Nur in Ausnahmesituationen dürfen Zivis in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden, also beispielsweise im Stall oder beim Heuen.

Nebst Kost, Logis und Arbeitskleidung bezahlt der Betrieb ein Taschengeld plus eine Abgabe von CHF 12.60 pro Tag an die Einsatzorganisation.

Als Einsatzbetrieb des Zivildienstes muss man sich bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind im Internet abrufbar (Zivildienst Landwirtschaft googeln). Das Zulassungsverfahren ist zeitlich aufwändig, aber kostenlos. Anerkannte Einsatzbetriebe werden im Internet gelistet. Garantie, ob das Angebot jemanden interessiert, gibt es keine. Dort wo's geklappt hat, sind die Rückmeldungen zu den Zivi-Einsätzen durchwegs positiv.

» Für den Lohnausweis massgebend sind die Naturallohnansätze der AHV (siehe Tabelle). Bei kurzzeitigen Arbeitsverhältnissen, wie beispielsweise bei Alppersonal, sind die nicht beanspruchten Ferientage als zusätzliches Feriengeld aufzurechnen. Der so ermittelte Bruttolohn ist die Basis für die Sozialleistungsabzüge. Den AHV-Beitrag (10.3%, ab 2016 10.25%) und den Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (2.2%) sowie die Prämie für die Krankentaggeldversicherung (0.6%) teilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung (1.632%) bezahlt der Angestellte alleine, der Arbeitgeber trägt dafür die vollen Kosten der Unfallversicherung (3.675%).

Ab einem Arbeitsverhältnis über drei Monate und einem Monatslohn inklusive Anteil 13. Monatslohn über CHF 1'762.50 sowie Eintrittsalter über 18 Jahre gilt die Pensionskassenpflicht.

## AHV Naturallohnansätze

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag	3.50	10.–	8.–	<b>21.50</b>	11.50	<b>33.–</b>
Monat	105.–	300.–	240.–	<b>645.–</b>	345.–	<b>990.–</b>
Jahr	1260.–	3600.–	2880.–	<b>7740.–</b>	4140.–	<b>11880.–</b>

Die Pensionskassenbeiträge bezahlen die Vertragspartner wiederum je zur Hälfte. Die nach den Sozialabzügen verbleibende Summe entspricht dem steuerpflichtigen Lohn. Bei Ausländern oder auch bei inländischen Angestellten mit geringer Lohnsumme erfolgt nun der Quellensteuerabzug.

Nach Abzug der effektiv bezogenen Naturalleistungen resultiert der Nettolohn. Verheiratete Arbeitnehmer oder solche mit Kindern haben ein Anrecht auf Kinder- bzw. Familienzulagen. Diese sind nicht AHV- wohl aber steuerpflichtig. Der Arbeitgeber bezahlt die Zulagen dem Arbeitnehmer aus und fordert den Betrag bei der AHV-Zweigstelle zurück. Das Guthaben wird mit den geschuldeten AHV-Beiträgen verrechnet.

## Taglöhnerversicherung ergänzen

Zum eigenen Schutz erfordert die Versicherungssituation des Angestellten ein besonderes Augenmerk. Im Gegensatz zur Taglöhnerversicherung, welche die meisten Landwirte pauschal abgeschlossen haben, braucht es bei einer Daueranstellung die vorgängige Regelung der Unfallversicherung mit Unfalltaggeld und Krankentaggeld. Am einfachsten fragt man in einer solchen Situation den eigenen Versicherungsagenten oder kontaktiert die Versicherungsberatung der Agro-Treuhand oder des Berner Bauernverbandes.

Bei ausländischen Arbeitskräften sind Anstellungsdauer und Herkunft zu beachten. Bis zu drei Monaten können EFTA- und EU-Ausländer ausser Rumänen und Bulgaren praktisch frei in der Schweiz arbeiten, es gibt lediglich eine Meldepflicht.

Bei Personen aus Drittländern oder bei einer längeren Einsatzzeit ist eine Arbeitsbewilligung erforderlich. Diese Bewilligung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

## Lob motiviert mehr als Tadel

Eine Grundvoraussetzung für ein beidseitig befriedigendes Anstellungsverhältnis ist, dass man ob dem Papierkram den Menschen nicht vergisst, klar kommuniziert, was man vom Angestellten erwartet, sie oder ihn beim Arbeiten anleitet, auf Fragen eingeht, kontrolliert und – wo nötig – auch korrigiert, ohne jedoch die Integrität der Person zu verletzen. Und was Chefs viel zu oft vergessen: Wir alle reagieren positiv auf beiläufiges Lob und kleine Anerkennungen; mit Motivation geht alles leichter. ««

## Lohnabrechnung 2015

CHF

Bruttolohn			4'540.00
Abzüge	Basis	Ansatz	
AHV/IV/EO	4'540.–	5.150%	-233.80
ALV	4'540.–	1.100%	-49.95
Eventuell Pensionskasse			0.–
Nichtberufsunfall	4'540.–	1.607%	-72.95
Krankentaggeld	4'540.–	0.300%	-13.60
Total Abzüge			-370.30
Nettolohn			4'169.70
Bezogener Naturallohn			-990.–
Barlohn (Auszahlung)			3'179.70

# A-TWIN.Cash erleichtert das Buchen

*Haben Sie sich auch schon überlegt, wie das Erfassen des Geldverkehrs optimiert werden könnte? Eine Möglichkeit bietet die Funktion «Kontenabgleich».*

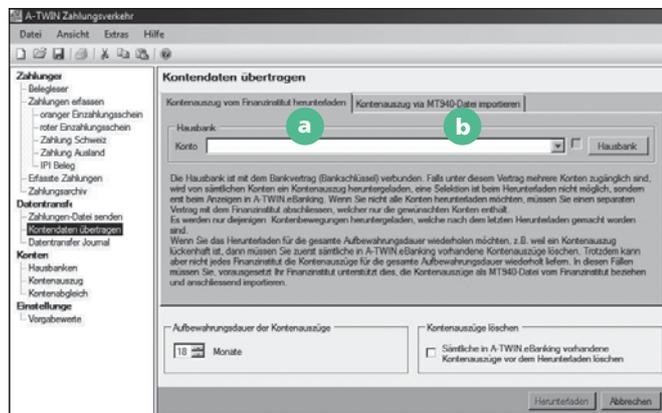
Grundvoraussetzung ist das Buchungsprogramm A-TWIN.Cash ergänzt mit dem Programm A-TWIN.eBanking und ein eBanking-Zugang bei Ihrer Bank. Es fallen keine zusätzlichen Lizenzkosten an. Wir helfen Ihnen gerne beim Installieren und Einrichten.

## Wie mache ich einen Kontenabgleich?

Schritt 1: Öffnen Sie Ihr A-TWIN.Cash und anschliessend das A-TWIN.eBanking.

Schritt 2: Laden Sie in der Rubrik «Datentransfer» unter «Kontendaten übertragen» Ihren Bankauszug herunter. Dazu haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Kontoauszug vom Finanzinstitut herunterladen:  
Beim Einrichten Ihrer Bankdaten wurde eine Schlüsseldatei installiert oder Ihre Bank ermöglicht Ihnen einen automatischen Datenabgleich. Wählen Sie eines Ihrer Bankkonten aus und drücken unten rechts auf «Herunterladen».

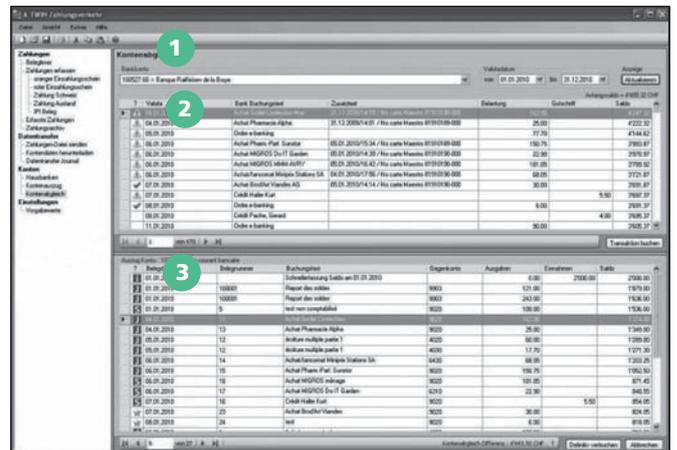


- Kontoauszug via MT940-Datei importieren:  
Loggen Sie sich im eBanking Ihrer Bank ein. Dort speichern Sie Ihren Bankauszug als MT940-Datei auf Ihren Computer. Je nach Finanzinstitut muss die MT940-Datei zuerst angefordert werden.

Im A-TWIN.eBanking klicken Sie auf «Durchsuchen» und wählen die vorher gespeicherte Datei aus. Mit Klick auf «Importieren» unten rechts wird der Bankauszug importiert.

Schritt 3: In der Rubrik «Konten» unter «Kontenabgleich» wählen Sie zuerst ein Bankkonto aus (1), das in der Buchhaltung vorhanden ist, und stellen danach das entsprechende Buchhaltungskonto ein. Die beiden Konten müssen zwingend übereinstimmen.

Mit dem Valutadatum stellen Sie die anzuzeigende Periode ein. Haben Sie zum Beispiel den Januar bereits verbucht, stellen Sie ab Februar ein. So gelangen Sie schneller zu den noch zu erfassenden Buchungen. Mit Klick auf «Aktualisieren» wird der Kontoauszug angezeigt.



Schritt 4: In der oberen Hälfte der Anzeige (2) ist der Kontenauszug, wie er auch auf einem gedruckten Bankauszug erscheint.

- Mit Doppelklick auf eine Buchung öffnet ein weiteres Fenster. Darin erfassen Sie einen Buchungstext und weisen der Buchung ein Gegenkonto zu.
- Mit «Buchung hinzufügen» in der Mitte des Fensters kann man die Buchung aufteilen. Das ist praktisch, wenn beispielsweise ein Beleg sowohl Betriebliches als auch Privates beinhaltet.
- Mit «Speichern» unten rechts ist die Buchung für die Buchhaltung bereit, das Fenster schliesst sich.
- In der unteren Hälfte der Anzeige (3) werden die Buchungen angezeigt, die bereits in der Buchhaltung vorhanden sind.
- Drücken Sie «Definitiv verbuchen» unten rechts, damit neue Buchungen in die Buchhaltung übertragen werden. Haben Sie noch nicht alle angezeigten Buchungen verbucht, wird ein Differenzbetrag angezeigt. Diese Meldung kann umgangen werden, sollte aber am Ende der Periode nicht mehr erscheinen.

Weitere Hinweise finden Sie im A-TWIN.eBanking unter «Hilfe» – «Gewusst wie» ab Seite 35 Kapitel 11.2. <<<

**Folgendes Zusatzprogramm kann weitere Erleichterungen bieten:**  
Landi-Andy > Landi Rechnungen müssen nur noch als ein Betrag verbucht werden, den Rest macht das Programm.

# Buchprüfung der Steuerverwaltung «Gut gerüstet ist halb gewonnen»

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern führt jedes Jahr bei ausgewählten Betrieben eine Buchprüfung durch. Seit Einführung der Aufzeichnungspflicht Anfang der 90er Jahre haben einige Betriebsleiter noch nie eine Kontrolle erfahren, andere haben schon zweimal Bekanntschaft mit dem Steuerexperten gemacht.

Die Anmeldung zur Buchprüfung erfolgt durch den Steuerexperten schriftlich. Darin sind der Zeitpunkt, der Ort (meistens beim Steuerpflichtigen zu Hause) und die bereitzustellenden Unterlagen aufgeführt.

## Folgende Unterlagen werden üblicherweise verlangt:

- Buchhaltung mit Hauptbuch und allen Kontoblättern
- Geschäftsbelege und Kassenquittungen
- GELAN-Unterlagen, Auszug Tierverkehr gemäss Agate, Begleitdokumente Tierverkehr
- Verträge und Versicherungspolice über Personal- und Geschäftsversicherungen
- Kopien der ausgestellten Lohnausweise, Lohnabrechnungen für Aushilfen
- Aufzeichnungen und Berechnungen der verbuchten Naturalbezüge und Privatanteile
- Darlehensverträge, Miet- und allfällige Leasingverträge
- Bescheinigungen über Fremdkapital inklusive bezahlter Schuldzinsen
- Krankenkassen-, Taggeld- und Unfallversicherungspolice
- Vollständige und lückenlose Kontoauszüge der privaten Post- und Bankkonten
- Bescheinigungen der Vergabungen
- Kauf- und Pachtverträge

## Ablauf der Buchprüfung

Anhand der Kontendetails, welche von der AGRO-Treuhand AG ausgedruckt werden, verschafft sich der Steuerexperte einen Überblick. Bei gewissen Buchungen wird der entsprechende Beleg verlangt. Kontrolliert wird, wer der Rechnungssteller ist, ob der Betrag stimmt und ob nicht noch Privatausgaben dem Betrieb belastet wurden. Weiter kann auch das Rechnungsdatum entscheidend sein, ob die Ausgabe überhaupt das Rechnungsjahr betrifft. Dies kann bei Schuldzinsen vorkommen, wenn sie im Vorjahr weder bezahlt noch als Kreditor verbucht wurden. Nur so können sie im aktuellen Jahr aufgerechnet werden.

Eine Buchprüfung sollte keine schlaflosen Nächte hervorrufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen bereit gestellt sind

## Kein Tierverkehr ohne Geldverkehr

Beim Tierbestand wird die Tierverkehrsliste der Agate zur Kontrolle herangezogen. Jeder Abgang sollte eine Einnahme im Geldverkehr bewirken, ausser man kann beweisen, dass es kein Verkauf war sondern eine Kadaververwertung, ein Abgang zur Sömmerung oder zur

vorübergehenden Pension. Auch hier ist auf eine saubere Abgrenzung in der Buchhaltung zu achten. Das heisst, verkaufte Tiere, die der Käufer noch nicht bezahlt hat, sind als Debitor zu erfassen.

In der Bilanz werden die Bilanzwerte auf ihre Richtigkeit geprüft, ob die ausgewiesenen Werte mit den Kontoauszügen und den Bescheinigungen der Bank übereinstimmen. Bei Privatdarlehen macht der Steuerexperte im Büro auch den Quervergleich, ob der Darlehensgeber den gleichen Vermögenswert deklariert.

Es kann vorkommen, dass Fehler zutage kommen, die zugunsten des Steuerpflichtigen ausfallen. Wenn zum Beispiel Privatdarlehen zu hoch deklariert wurden, da die Eltern vor Jahren eine Schenkung deklariert hatten, dies dem Sachbearbeiter aber nicht mitgeteilt wurde. Auch die Wohnverhältnisse auf dem Betrieb werden vor Ort besprochen und man kann einen Wohnrechtsabzug geltend machen.

## Unterlagen rechtzeitig anfordern

Eine Buchprüfung sollte keine schlaflosen Nächte hervorrufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen bereitgestellt sind. Es bedeutet auch nicht, dass etwas falsch gemacht wurde in der Buchhaltung, denn jeder Steuerexperte muss eine gewisse Anzahl Buchprüfungen pro Jahr erledigen. Wichtig ist eine saubere Belegablage mit Nummerierung, damit die gesuchten Belege möglichst rasch gefunden werden.

Eine Kontrolle dauert in der Regel einen halben Arbeitstag. Der Raum zu Hause sollte so gewählt werden, dass der Steuerexperte ungestört arbeiten kann. Zudem ist eine genügende Ablage- und Arbeitsfläche für die Prüfung erforderlich, kann es doch einige Ordner geben, die immer wieder zur Hand genommen werden müssen.

Teilen Sie uns bitte möglichst rasch mit, wenn bei Ihnen eine Buchprüfung ansteht. Das ermöglicht uns, die nötigen Vorkehrungen zu treffen und Ihnen die Unterlagen zuzustellen. Meistens sind wir nicht während der ganzen Kontrolle anwesend und kommen nur zur Schlussbesprechung auf den Betrieb. ««

Warum gewinnen  
so wenige Hellseher im Lotto?

Ulrich Erckenbrecht

# Strengere SAK-Faktoren, dafür leicht tiefere Grenzwerte

Per 1. Januar 2016 wurden die SAK-Faktoren und die dazugehörigen SAK-Grenzen neu festgelegt. Die Standardarbeitskraft (SAK) ist ein Mass für die Grösse eines Landwirtschaftsbetriebs und bringt die gängigen Werte Grossvieheinheiten (GVE) und Hektare pro Betrieb auf denselben Nenner.

Der Bundesrat unterzog das System der SAK einer Prüfung und beschloss, die SAK-Faktoren dem technischen Fortschritt anzupassen. Gleichzeitig wurde die Normalarbeitszeit, von welcher die Berechnung der SAK-Faktoren abhängt, von 2'800 auf 2'600 Stunden pro Jahr gesenkt. Sie ist nun besser mit Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft vergleichbar.

Die beiden Massnahmen haben die meisten SAK-Faktoren nach unten korrigiert. Untenstehende Tabelle zeigt eine Auswahl der neuen Werte im Vergleich zu den alten. Die vollständige Übersicht kann unter [www.focus-ap-pa.ch](http://www.focus-ap-pa.ch) abgerufen werden.

	Einheit	Bis 31.12.2015	Ab 1.1.2016
LN ohne Spezialkulturen	ha	0.028	0.022
Milchkühe, -schafe, -ziegen	GVE	0.043	0.039
Mastschweine, Remonten >25kg	GVE	0.007	0.008
Zuchtschweine	GVE	0.04	0.032
Andere Nutztiere	GVE	0.03	0.027
Hochstamm-Feldobstbäume (nur wenn mindestens Qualität 1)	Stück	0.001	0.001

Gleichzeitig mit der Neuberechnung wurden auch die SAK-Grenzen angepasst. Die neuen Grenzen sind:

- **Direktzahlungsverordnung (DZV)**  
Mindestens 0.2 SAK (vorher 0.25) erfordert die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen.
- **Strukturverbesserungsverordnung (SVV)**  
Mindestens 1.0 SAK (vorher 1.25) werden benötigt für Investitionshilfen für Wohnungsbau, Bau und Umbau von Ökonomiegebäuden, Diversifizierung und Starthilfe.
- **Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB)**  
Mindestens 1.0 SAK braucht es, damit ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe anerkannt wird. Die Kantone können den SAK-Wert wie bisher bis auf 0.6 SAK herabsetzen.

Neu werden in den Bereichen des Bäuerlichen Bodenrechts und der Strukturverbesserung SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten angerechnet. Zu den anrechenbaren Tätigkeiten zählen

beispielsweise – sofern in bewilligten Bauten und Anlagen betrieben – Ferien auf dem Bauernhof, Schlafen im Stroh, Schule und Kindergarten auf dem Bauernhof, Sozialtherapeutische Angebote (Betreuung), Biomassenverwertung, Kompostierung, Waldpflege und -bewirtschaftung, Lagerung von Obst und Gemüse umliegender Betriebe oder der Hofladen. Pro CHF 10'000 Rohleistung können 0.05 SAK angerechnet werden, maximal 0.4 SAK. Die zusätzlichen SAK-Werte werden allerdings nur angerechnet, wenn die Kernlandwirtschaft mindestens 0.8 SAK erreicht.

	Bis 31.12.2015	Ab 1.1.2016
Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	–	0.05 SAK pro CHF 10'000.– Rohleistung (maximal 0.4 SAK)
Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1 SAK pro 2'800 h Arbeit pro Jahr	0.05 SAK pro CHF 10'000.– Rohleistung

Es fällt auf, dass der SAK-Wert für Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit der Rohleistung neu auf eine buchhalterische Grösse abstützt. Darum ist wichtig, dass die Leistungen aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten und aus Aufbereitung, Lagerung und Verkauf von eigenen Produkten in der Buchhaltung ersichtlich werden, sofern diese SAK als Eintrenskriterium für die Strukturverbesserung ins Gewicht fallen. Haben Sie dazu Fragen, steht Ihnen ihre Treuhandstelle gerne zur Verfügung.

Zusammenfassend darf man feststellen, dass die Anpassung des SAK-Systems die meisten Landwirte im Bereich der Direktzahlungen und der Strukturverbesserung nicht wesentlich tangiert. Die mit den tieferen Faktoren verlorenen SAK werden durch die erleichterten Mindestanforderungen weitgehend kompensiert. Einzig beim Gewerbestatus wird es Verschiebungen geben. ««

## Gewerbestatus hat Vorteile

Ob ein Betrieb als Gewerbe gilt oder nicht, hat verschiedene Auswirkungen, unter anderem

**Im Erbrecht:** Ein Nachkomme kann sich im Erbfall ein Gewerbe zum landwirtschaftlichen Ertragswert, statt zum Verkehrswert, zuteilen lassen.

**Bei den Vorkaufsrechten:** Sie greifen in der Regel nur, wenn man wirtschaftlich bereits über ein Gewerbe verfügt.

**In der Raumplanung:** Nur Gewerbe können Bauten und Anlagen für einen landwirtschaftsnahen Nebenbetrieb oder neue Wohnräume ausserhalb der Bauzone erstellen.

# Wenn aus Geschäftsliegenschaften Privatvermögen wird

*Landwirtschaftliche Liegenschaften werden oft als Geschäftsvermögen in der Buchhaltung geführt. Wird ein Betrieb extensiviert oder werden Wohnungen vermietet, so wird mit der sogenannten Präponderanzmethode geprüft, ob die Liegenschaft weiterhin im Geschäftsvermögen verbleibt.*

Der Begriff Präponderanz stammt aus dem Lateinischen und heisst so viel wie «Übergewicht, Vorherrschaft». Im Steuerrecht wird dieser Begriff verwendet, um festzulegen, ob eine gemischt genutzte Liegenschaft als Geschäfts- oder als Privatvermögen einzustufen ist. Mit der Präponderanzmethode werden Betriebs- und Liegenschaftsertrag kalkulatorisch verglichen. Überwiegt der Betriebsertrag, so ist die Liegenschaft dem Geschäftsvermögen zuzuordnen. Wird jedoch mit der Vergleichsrechnung festgestellt, dass der Ertrag aus Liegenschaften im Durchschnitt der letzten fünf Jahre höher ist als der Betriebsertrag, so ist die betreffende Liegenschaft innert ein bis zwei Jahren ins Privatvermögen zu überführen.

## Kleine, aber wichtige Unterschiede

Landwirtschaftlich genutzte Gebäude werden in der Regel im Geschäftsvermögen des selbständig erwerbenden Landwirts geführt. Die Hauptunterschiede im Vergleich zu Liegenschaften im Privatvermögen sind:

- Gebäude und Einrichtungen können abgeschrieben werden.
- Rückstellungen für geplante Grossreparaturen können verbucht werden.
- Ersatzbeschaffungen für Land und Gebäude sind möglich (Steueraufschub bei Verkauf und anschliessendem Kauf eines Ersatzobjektes).
- Liegenschaftserträge (Eigenmietwert, Mietzinseinnahmen) gehören zum Erwerbseinkommen.
- Als Unterhaltskosten sind nur effektive Kosten abzugsfähig.
- Der Nettoertrag aus der Geschäftsliegenschaft unterliegt der AHV-Beitragspflicht.

**Tipp**  
Überprüfen Sie ein allfälliges «**ÜBERGEWICHT** Ihrer Liegenschaften» zusammen mit Ihrem Treuhänder, er hat die WAAGE dafür.

Grundsätzlich ist es ein Vorteil, wenn die Liegenschaften als Geschäftsvermögen gelten. Das Steuerrecht lässt mehr Spielraum für die Steuerplanung offen.

## Warum werden Überführungen häufiger zum Thema?

Viele Landwirtschaftsbetriebe vermieten eine oder mehrere Wohnungen im Bauernhaus und/oder im Stöckli. Bei einer Extensivierung des Betriebes nimmt der Betriebsertrag in der Regel ab und fällt womöglich unter 50% des Gesamtertrages. In solchen Fällen muss kontrolliert werden, ob und wann es zu einer Überführung der Liegenschaft kommen wird. Mit einer guten, längerfristigen Steuer- und Vorsorgeplanung können die finanziellen Folgen einer Überführung gut abgeschätzt und auch reduziert werden.

Weniger planbar ist es, wenn ein Betriebsleiter beispielsweise aus gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen einerseits die Tierhaltung aufgibt und andererseits eine oder mehrere Wohnungen im Ökonomieteil einbaut. Obschon die Steuerverwaltung in einem solchen Fall nur noch die IST-Situation beurteilt, gewährt sie eine Frist von ein bis zwei Jahren, um die Überführung ins Privatvermögen zu vollziehen.

## Folgen einer Überführung

Wird eine Geschäftsliegenschaft ins Privatvermögen überführt, müssen im Jahr der Überführung alle bisher getätigten Abschreibungen erfolgswirksam aufgelöst werden. Das bedeutet, dass die in den Vorjahren entstandenen Abschreibungen in einem einzigen Jahr dem landwirtschaftlichen Erwerbseinkommen hinzugezählt werden. Nebst markant höheren Einkommenssteuern sind auch 9.7% AHV-Beiträge geschuldet. ««



# AGRO-Treuhand Emmental AG

## Erweiterte Büroräume

Auf Anfang dieses Jahres konnten wir unsere Büroräume erweitern. Dies, weil die Waldabteilung IV ihren Sitz nach Münsingen verlegte. Nach kleineren Umbauarbeiten und Neumöblierungen konnten wir die vier neuen Büros und einen Aufenthaltsraum beziehen.

Den Gang konnten wir in einen Druckerraum umfunktionieren und uns so mehr Platz verschaffen. <<<

Die neuen Büroräume liegen auf der West- und der Nordseite des Hauses. Dort werden wir jetzt auch mit einer neuen Aussicht belohnt.



## Auch Vereine sind steuerpflichtig!

### Steuererklärungen für Vereine

Alle Vereine müssen eine Steuererklärung ausfüllen. Die meisten Schweizer Bürger sind Mitglied in einem Verein. Jeder Verein ist grundsätzlich steuerpflichtig. Gewinne unter CHF 5'200.- und Eigenkapital unter CHF 77'000.- müssen nicht versteuert werden. Es können auch Rückstellungen für Investitionen verbucht werden. Ausserordentliche Erträge (Subventionen, Sponsoringbeiträge, Festeinkünfte usw.), die für besondere Investitionen zu verwenden sind, können als Rückstellungen verbucht werden (Abklärung vorgängig mit der Steuerverwaltung).

Der Vereinsvorstand ist verantwortlich, dass diese Steuererklärung eingereicht wird.

### Steuererklärungen natürlicher Personen

Wir füllen auch die Steuererklärungen Ihrer Verwandten und Bekannten aus. Bitte melden Sie sich bei uns, damit wir einen Termin vereinbaren oder, wenn gewünscht, die Checklisten zustellen können. Wichtig zu wissen: Minderjährige werden bereits ab dem 16. Altersjahr aufgefordert, eine eigene Steuererklärung einzureichen. Wenn die minderjährige Person noch kein Erwerbseinkommen erzielt hat, ist die Steuererklärung nur zu unterschreiben und leer einzureichen. Wird die Steuererklärung nicht abgegeben, hat dies nebst den Mahngebühren eine Busse zur Folge. <<<

**Haben Sie Fragen, so rufen Sie uns an:**  
KMU-Treuhand Emmental AG, 3552 Bärau  
034 409 37 50